

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Beate Schlupp, Fraktion der CDU

Verkehrssituation Starkshof an der B 104

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie bewertet die Landesregierung die Verkehrssituation in der Ortslage Starkshof hinsichtlich der Gefährdung von Fußgängern und Radfahrern?

In der Ortslage Starkshof gibt es nach Kenntnis der Landesregierung keine Gefährdung von Fußgängern und Radfahrern, die über das normale Maß der Teilnahme am Straßenverkehr hinausgeht. In den zurückliegenden fünf Jahren wurde lediglich ein Unfall zwischen zwei Fahrzeugen mit Sachschaden registriert.

2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung eingeleitet, um die Gefährdung von Fußgängern und Radfahrern an der B 104 in der Ortslage Starkshof zu reduzieren?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Vor diesem Hintergrund erscheinen keine gesonderten Maßnahmen erforderlich.

3. Aus welchen Gründen wird von der Errichtung eines festen Geschwindigkeitsmessgerätes (Blitzer) abgesehen?

Den für die Verkehrsüberwachung zuständigen Ordnungsbehörden wurden mit der Verwaltungsvorschrift „Anleitung zur Aufstellung von ortsfesten Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen“ (oGÜA, sogenannte Starenkästen) im Land Mecklenburg-Vorpommern Hinweise für die Aufstellung und den Betrieb von oGÜA gegeben. Danach sollen solche Messanlagen vorrangig dort aufgestellt werden, wo eine Überwachung aufgrund von Unfallhäufungen oder -auffälligkeiten zur Bekämpfung der Unfälle beziehungsweise eine permanente Durchsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im öffentlichen Straßenverkehr erforderlich ist. In dem betroffenen Abschnitt gab es in den letzten fünf Jahren aber lediglich einen Unfall mit Sachschaden. Für die Notwendigkeit einer permanenten Durchsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit liegen keine Anhaltspunkte vor. Die Voraussetzungen zur Errichtung einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage sind demnach nicht gegeben.

4. Aus welchen Gründen wird vom Anbringen eines Ortsschildes beziehungsweise eines Schildes mit einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h abgesehen?
Warum wird der Wunsch der Einwohner in Bezug auf die genannten Maßnahmen abgelehnt?

Aktuell ist die Ortslage mit dem Zeichen 385 „Ortshinweistafel“ und dem Zeichen 274 „zulässige Höchstgeschwindigkeit 70 km/h“ beschildert.

Ortsschilder (Zeichen 310 und 311 „Ortstafeln“) sind gemäß Randnummer 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zu Zeichen 310 und 311 „Ortstafeln“ ohne Rücksicht auf Gemeindegrenzen und die Straßenbaulast dort anzubringen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße beginnt oder endet. In der Ortslage Starkshof liegt keine geschlossene, sondern eine lückenhafte Bebauung vor, bei der sich die Wohnhäuser in einiger Entfernung zur Straße befinden. Die Voraussetzungen für das Anbringen eines Ortsschildes sind damit nicht erfüllt.